

Änderungen zur Geschäftsordnung

1. § 2 Vorsitz im Kreistag

- Satz 1 und 2 entfallen
- es wird folgender Wortlaut eingefügt:
- **„Für den Vorsitz im Kreistag gilt § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha.“**

2. § 3 Fraktionen

- Absatz 4
- Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat entweder schriftlich oder elektronisch durch den Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.“

- Absatz 5
- wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, ist berechtigt, im Namen der Fraktion Anträge zu stellen und sonstige Erklärungen abzugeben.“

3. § 4 Einberufung des Kreistages und Tagesordnung

- Absatz 4
- wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Kreistages schriftlich, elektronisch oder per E-Mail beantragt. Per E-Mail gestellte Anträge sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 schriftlich nachzureichen.“

4. § 5 Vorlagen und Anträge

- Absatz 1
- wird wie folgt neu gefasst:

„Vorlagen sind durch den Landrat einzureichen und werden über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt; Vorlagen an den Kreistag sollen einen Antrag zur Beschlussfassung enthalten.“

- Absatz 2
- Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anträge sind dem Landrat zur Aufnahme in die Tagesordnung gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung schriftlich, elektronisch oder per E-Mail mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung einzureichen und müssen vom Antragsteller unterschrieben sein.“

- Absatz 2
- Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Fristgerecht eingereichte Anträge werden den Kreistagsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.“

- Absatz 3
- Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie sind entweder schriftlich, elektronisch oder per E-Mail bis 10 Uhr des Sitzungstages einzureichen oder aber während der Sitzung dem Landrat und Vorsitzenden in Schriftform zu übergeben.“

- Absatz 3
- Satz 4 wird ergänzt:

„Per E-Mail gestellte Anträge sind spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich nachzureichen.“

5. § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- Absatz 2
- nach Ziffer 3. wird Ziffer 4. ergänzt mit folgendem Wortlaut:

„Sparkassenangelegenheiten“

6. § 8 Beschlussfähigkeit und Wahlen

- Absatz 6
- Satz 5 wird gestrichen.

7. § 14 Informationen des Landrates und Anfragen der Kreistagsmitglieder

- Absatz 2
- Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Können diese nicht sofort beantwortet werden, so werden sie dem Fragesteller mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail beantwortet. Den im Kreistag vertretenen Fraktionen wird die Antwort zur Kenntnis gegeben.“

- Absatz 3
- Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anfragen, die der Landrat nicht in der Sitzung beantworten kann, können entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber dem Fragesteller schriftlich oder per E-Mail beantwortet werden.“

- Absatz 3
- Satz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie sind schriftlich, elektronisch oder per E-Mail mindestens 7 Tage vor der Sitzung des Kreistages einzureichen, auf der sie beantwortet werden sollen.“

- Absatz 3
- Satz 10 und 11 wird hinzugefügt:

„Per E-Mail gestellte Anträge sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 schriftlich nachzureichen. Fristgerecht eingereichte Anfragen werden den Kreistagsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.“

8. § 15 Aktuelle Stunde

- Absatz 2
- wird wie folgt neu gefasst:

„Themen zur „Aktuellen Stunde“ müssen mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung schriftlich, elektronisch oder per E-Mail beim Landrat eingereicht werden. Per E-Mail gestellte Anträge sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 schriftlich nachzureichen.“

9. § 17 Art der Abstimmung

- Absatz 1
- wird wie folgt neu gefasst:

„Abgestimmt wird in der Regel durch ein elektronisches Abstimmungssystem; im Ausnahmefall durch Handaufheben. Im Zweifel wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.“

10. § 19 Niederschrift

- Absatz 1
- als Satz 4 wird ergänzt:

„Die Liste über die Ergebnisse der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage beizufügen. ~~dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.~~“

- Absatz 3
- wird wie folgt neu gefasst:

„Niederschriften über die öffentlichen Teile der Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse werden allen Mitgliedern des Kreistages über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.“

- Absatz 5 wird eingefügt:

„Die Protokolle des Abstimmungssystems zu den jeweiligen Sitzungen werden nach Genehmigung der Niederschriften gelöscht.“

11. § 20 Kreisausschuss

- Absatz 3
- Ziffer 8 lit. f) wird gestrichen, g) wird zu f) und h) wird zu g)

- Absatz 3
- Ziffer 9 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Gesamtwert von mehr als 350.000 € zu entscheiden, es sei denn, der Landrat oder der Kreisausschuss entscheiden, dass der Kreistag über die Vergabe zu beschließen hat.“